

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1343

des Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3658

Vandalismus gegen Bau-, Kultur und Naturdenkmale im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Landeskonservator und stellvertretende Direktor des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Prof. Dr. Drachenberg, führte im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 („Vorstellung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum“) der 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Kultur aus, dass es sich beim Vandalismus gegen Bau- und Kulturdenkmale um ein weitverbreitetes, gesamtgesellschaftliches und kontinuierliches Problem handele, dass insbesondere auf mangelnde Bildung und Wertschätzung zurückzuführen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich im Land Brandenburg die Fälle von Vandalismus zwischen 1990 und 2020 entwickelt, die gegen
 - a) Bau- und Kulturdenkmale,
 - b) Naturdenkmale (z.B. Parkanlagen, geschützte Natur) und
 - c) sonstige Objekte (Haltestellen, Plakate, Geschäfte)

gerichtet waren?

Bitte in relativen und absoluten Zahlen angeben sowie nach Jahren aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Vorbemerkung zur statistischen Erfassung

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), einer Ausgangsstatistik, welche durch die bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden hier keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Eine Bund-Länder einheitliche Definition „Vandalismus“ besteht nicht. Bei der Beantwortung der Fragen wird folgende Definition angewandt:

Unter Vandalismus wird prinzipiell die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, die allgemein als zwecklos, irrational oder auch nihilistisch gilt, verstanden. Eine Zuordnung des Vandalismus erfolgt zum Tatbestand der Sachbeschädigung.

Eingegangen: 29.06.2021 / Ausgegeben: 05.07.2021

Die angeforderten Kriminalitätsdaten zu Vandalismus an Denkmälern sind nicht durch bundeseinheitliche PKS-Standardrecherchen abgedeckt.

Kriminalitätsdaten sind ab dem Jahr 2008 mit Einführung des Tatörtlichkeitskatalogs in der Vorgangsbearbeitung im Land Brandenburg verfügbar. Dieser Katalog umfasst mehrere 100 Objekte. Darunter auch das Objekt „Denkmal“. Mangels weiterer Ausprägungen sind die Entwicklungen zu den Fragen 1a und b nur mit einer Gesamtzahl herleitbar. Die Entwicklung zur Frage 1c ist aus der Gesamtzahl an Sachbeschädigungen ohne das Objekt „Denkmal“ herleitbar. Darunter fallen demzufolge auch solche Objekte wie Haltestellen, Plakate und Geschäfte. Dem Polizeipräsidium wurden auf Grundlage der PKS folgende Straftaten im Sinne der Frage gemäß 1a bis 1c seit 2008 bekannt. Die Antwort zur Frage 1c bildet alle polizeilich bekannt gewordenen Sachbeschädigungen ohne das Merkmal „Denkmal“ ab. Die Anzahl an Sachbeschädigungen an Denkmälern liegt konstant bei knapp über 0 Prozent im Vergleich zur Gesamtzahl an Sachbeschädigungen.

Frage	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1a/b	61	75	57	53	35	50	28	38	43	26	25	30	42
1c	36.349	34.008	29.419	26.621	24.619	22.743	22.524	21.974	22.307	19.869	20.175	20.495	21.356

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörden werden Vandalismusschäden an Denkmälern statistisch nicht erfasst.

2. Welche Bau- und Kultur- sowie Naturdenkmale wurden zwischen 1990 und 2020 im Land Brandenburg Ziel von Vandalismus?
Bitte nach betroffenem Denkmal, Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie nach Art/Form und entstandenem Schaden des Vandalismus aufschlüsseln.

Zu Frage 2: Die Polizei des Landes Brandenburg sowie die unteren Denkmalschutzbehörden führen hierzu keine Statistik. Generell werden vielerorts Denkmale mit Graffiti besprüht sowie Diebstähle von Kupferrohren (Regenrinnen, Fallrohre) gemeldet.

3. Wer ist für die Beseitigung von Schäden, die durch Vandalismus gegen Bau-, Kultur- und Naturdenkmale entstanden sind, verantwortlich?

Zu Frage 3: Für die Beseitigung der Schäden sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Sofern die Täter ermittelt werden können, sind diese für den entstandenen Schaden schadenersatzpflichtig.

4. Wie haben sich die Gesamtkosten zur Beseitigung von Schäden, die durch Vandalismus gegen Bau-, Kultur- und Naturdenkmale entstanden sind, zwischen 1990 und 2020 entwickelt?
Bitte nach Jahren sowie nach den jeweils angefallenen Kosten aufschlüsseln.

Zu Frage 4: Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Täter bzw. Tätergruppen sowie über die Motive für Kulturvandalismus?

Zu Frage 5: Über den Gesamtzeitraum betrachtet sind die Tatverdächtigen fast ausschließlich deutsch, männlich und Anfang 20. Aussagen zu Motivationslagen auf Grundlage der PKS sind nicht möglich.

6. Welche Erkenntnisse bzw. Studien liegen der Landesregierung vor, die Aufschluss über die unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen, politischen u.ä. Hintergründe bzw. Motive für Vandalismus geben, der sich gegen Bau-, Kultur- und Naturdenkmale richtet?

Zu Frage 6: Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie positioniert sich die Landesregierung zur Anregung des Landeskonservators, die Bedeutung von Bau- und Kulturdenkmälern in den Schulen stärker curricular zu verankern, wie es beispielsweise in Finnland gängige Praxis sei, um der jungen Generation den historisch-kulturellen sowie gesamtgesellschaftlichen Wert von Bau-, Kultur- und Naturdenkmälern nahezubringen?

Zu Frage 7: Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 Berlin und Brandenburg (RLP) bietet vielfältige thematische Bezüge, um die Bedeutung von Bau- und Kulturdenkmälern in den Schulen zu vermitteln. So sieht der RLP für das Fach Kunst in der 1. und 2. Jahrgangsstufe z.B. die Behandlung von Naturerscheinungen und Naturdenkmälern vor. Für die Jahrgangsstufen 5. und 6. können Bezüge zu Baudenkmälern, Garten- und Landschaftskunst oder Kunst am Bau hergestellt werden. Für die weiterführenden Schulen legt der RLP Schwerpunkte in den Inhaltsbereichen „Architektur und Raum“ sowie „Geltung, Macht und Repräsentation“. Die Architektenkammer bietet seit 2004 den Schulen mit dem Programm „Architektur + Schule“ Angebote zur Thematisierung von Stadtplanung und Baudenkmälern im Stadtumfeld an. Seit 2005 werden die Angebote der Architektenkammer auf Basis einer Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durchgeführt. Seit 2013 stellt die Architektenkammer Unterrichts Anregungen und Workshops im Rahmen des Projektes „Stadtentdecker“ den Schulen zur Verfügung.

8. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Schritte können nach Auffassung der Landesregierung in welchen Bereichen (z.B. Bildung, Kultur, Justiz) gesetzt werden, um einerseits die Gesellschaft für die Bedeutung von Bau- und Kultur- Naturdenkmälern insgesamt zu sensibilisieren und andererseits konsequenter gegen Kulturvandalismus vorzugehen?

Zu Frage 8: Für den Bereich Bildung wird durch die Vorgabe des übergreifenden Themas im Rahmenlehrplan die Grundlage geschaffen, die in der kulturellen Bildung erworbenen Kompetenzen in allen Fächern zu nutzen und weiterzuentwickeln. Kulturelle Fragestellungen haben auch in den Natur- und den Gesellschaftswissenschaften ihren Ort, vor allem wenn es um Modellvorstellungen geht.

Eine konsequente Ahndung von Straftaten erfüllt auch eine präventive Funktion. Hinsichtlich des repressiven Vorgehens gegen Vandalismus an Denkmälern hat der Gesetzgeber vermittels des Tatbestands der gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB die Grundlage für eine solche konsequente Strafverfolgung geschaffen. Der Tatbestand ist - im Gegensatz zur (einfachen) Sachbeschädigung nach § 303 StGB - kein Antragsdelikt, sodass die Strafverfolgungsbehörden bei Beschädigungen an Denkmälern unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfolgungsbegehrens des Geschädigten verpflichtet sind, von Amts wegen in Ermittlungen einzutreten, die in der gebotenen Form auch durchgeführt werden. Bei den durch die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren zu treffenden Entscheidungen wird regelmäßig der erhöhte Strafrahmen des § 304 StGB berücksichtigt. Eine konsequente Verfolgung von Vandalismus gegen öffentliche Denkmale ist durch die beschriebene gesetzliche Ausgestaltung bereits sichergestellt.